

Merkblatt
über die
Voraussetzungen zur Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung oder sonstigen
betreuten Wohnform
für Kinder und Jugendliche mit Behinderung
gem. § 45 i. V. m. § 48a SGB VIII
(Stand: 28.03.2012)

Rechtsgrundlagen

Bei der Gründung einer Einrichtung oder einer sonstigen betreuten Wohnform für Kinder und Jugendliche mit Behinderung sind vom Träger u.a. folgende Rechtsgrundlagen zu beachten:

Sozialgesetzbuch Ahtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII)

§ 8b SGB VIII	Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
§ 45 SGB VIII	Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung
§ 46 SGB VIII	Örtliche Prüfung
§ 47 SGB VIII	Meldepflichten
§ 48 SGB VIII	Tätigkeitsuntersagung
§ 48a SGB VIII	Sonstige betreute Wohnform
§ 85 Abs. 2 SGB VIII	Sachliche Zuständigkeit
§ 87a Abs. 2 SGB VIII	Örtliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers

Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (SGB IX)

§ 21 SGB IX	Verträge mit Leistungserbringern
-------------	----------------------------------

Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe – (SGB XII)

§ 75 SGB XII	Einrichtungen und Dienste
§ 79 SGB XII	Rahmenverträge

Im Rahmen des präventiv ausgerichteten Betriebserlaubnisverfahrens prüft das Landesamt die Eignung einer Einrichtung oder sonstigen betreuten Wohnform zur Aufnahme und Betreuung von Minderjährigen mit Behinderung und stellt die Einhaltung von Mindestvoraussetzungen auf der Grundlage der Rahmen- bzw. Regelleistungsbeschreibung analog der Anlage 1 zum Nds. Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII und der Einrichtungskonzeption fest.

In Niedersachsen sind zur Ausgestaltung der §§ 45 ff SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetz - die „Hinweise für die Erteilung der Betriebserlaubnis von Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen nach §§ 45 ff SGB VIII durch das Landesamt“ anzuwenden.

Voraussetzungen

Der Träger besitzt einen Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Betriebserlaubnis, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Schriftlicher, formloser Antrag des Trägers

auf Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung oder sonstigen betreuten Wohnform

2. Nachweis der Trägerschaft

- Je nach Rechtsform des Trägers: Satzung, Vereins- oder Handelsregisterauszug, Vertrag
- (ggf.) Nachweis über die Mitgliedschaft in einem Verband der freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen, dem Landesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e.V. (VPK), Arbeitsgemeinschaft Privater Heime und Ambulanter Dienste Bundesverband e.V. (APH)
- Verbindliche Aussagen zur Vertretung des Trägers (Vollmacht)

3. Leistungsbeschreibung und Konzeption der Einrichtung mit Angaben zur qualitativen Umsetzung des Leistungstyps

- a) analog Anlage 1 zum Nds. Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII sowie
- b) Orientierung an Ziffer 4 der „Hinweise zur Erteilung einer Betriebserlaubnis...“

4. Personal

- Nachweis der Heimleitung (Qualifikation, Berufserfahrung)
- Erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30 a Abs. 1 Nr. 2 a Bundeszentralregistergesetz (BZRG)
- Nachweis über die Regelung der stellvertretenden Heimleitung
- Nachweis, dass die Betreuung der Kinder und Jugendlichen ab Betriebsbeginn durch ausreichende, geeignete Kräfte gewährleistet ist (Personalmeldung).

5. Bauliche und räumliche Voraussetzungen

- Eigentumsnachweis, Miet- oder Pachtvertrag (bei Mietverhältnissen Einverständniserklärung des Vermieters)
- Vorlage einer aktuellen Grundrisszeichnung, aus der die Größe (Wohnflächenberechnung nach Wohnflächenverordnung (WoFlV) oder DIN Norm 277) und geplante Nutzung der Räumlichkeiten ersichtlich ist (ggf. Schnittzeichnung)
- Nachweis über die baurechtliche Zulässigkeit der Nutzung der Immobilie
- Stellungnahme des Gesundheitsamtes und/ oder Veterinäramtes
- Sonstige Nachweise, je nach Leistungsangebot und Standort der Einrichtung/ sonstigen betreuten Wohnform (z.B. Einhaltung des Denkmalschutzes...)
- Nachweis über Einhaltung der Bestimmungen des vorbeugenden Brandschutzes
- Berücksichtigung der behinderungsbedingten Besonderheiten (Fläche, Ausstattung etc.)
- Die erforderlichen räumlichen Gegebenheiten der Einrichtung leiten sich aus Ziffer 8.2 der „Hinweise zur Erteilung der Betriebserlaubnis von Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen nach §§ 45 ff SGB VIII durch das Landesamt“ ab.

6. Versicherungsschutz

- Nachweis des Haftpflichtschutzes für die Zahl der zu Betreuenden

7. Wirtschaftliche Voraussetzungen

- Nachweis der wirtschaftlichen Sicherheit des Trägers gem. Ziffer 6 der „Hinweise zur Erteilung einer Betriebserlaubnis...“
- Aussagen zum Finanzierungskonzept
- Aussagen zum Vertragspartner der Entgeltvereinbarung (Überörtlicher Träger der Sozialhilfeleistung)

8. Überprüfung der Räumlichkeiten vor Ort durch das Landesamt

Das Zutrittsrecht analog § 46 Abs. 2 SGB VIII für das Landesamt ist durch den Träger sicher zu stellen. Die erforderlichen räumlichen Gegebenheiten einer Einrichtung oder sonstigen betreuten Wohnform leiten sich aus den jeweiligen Leistungsbeschreibungen ab. Orientierung bietet die Ziffer 8.2 der „Hinweise zur Erteilung der Betriebserlaubnis...“

Wichtige Hinweise:

→ Freie Träger sind, wie andere Unternehmen auch, verpflichtet die Eröffnung eines Betriebes bei der Berufsgenossenschaft anzumelden. Die verantwortliche Berufsgenossenschaft ist auch für die Unfallversicherung zuständig.

Informationen erteilt die

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Pappelallee 33/35/37, 22089 Hamburg

Tel.: 040 / 202 07 - 0

Fax: 040 / 202 07 – 24 95

E-Mail: webmaster@bgw-online.de

Internet: www.bgw-online.de

→ Der Betrieb einer Einrichtung oder sonstigen betreuten Wohnform sollte in ausreichender Weise und angemessenem Umfang versichert sein.

Entsprechende Hinweise geben der

Ecclesia Versicherungsdienst GmbH

Klingenbergstr. 4, 32758 Detmold

Tel.: 05231 / 603 – 0

Fax: 05231 / 603 – 197

E-Mail: info@ecclesia.de

Internet: www.ecclesia.de

oder örtliche Versicherungsunternehmen.

→ Fungiert ein freier Träger als Arbeitgeber resultieren hieraus eine Reihe von Rechten und Pflichten, die der Träger kennen muss, beispielhaft zu nennen sind das Steuerrecht, das Sozialversicherungsrecht, die Vergütungspflicht, die Fürsorgepflicht und das Direktionsrecht. Der Träger in seiner Funktion als Arbeitgeber haftet für die richtige Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen.

Als Arbeitgeber kooperiert der Träger hinsichtlich der Betriebsführung mit dem Arbeitsamt, dem Finanzamt, den Krankenkassen.

→ Neben den Vorgaben des SGB VIII/ SGB XII ist das zum 01.08.2007 in Kraft getretene Niedersächsische Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens (Nds. NiRSG) zu beachten, dass für Einrichtungen im Sinne des § 45 Abs. 1 und 2 SGB VIII gilt: Bei Einrichtungen für Minderjährige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 6 ist das Rauchen auch auf den zur Einrichtung gehörenden Hof- und Freiflächen verboten.

Haben Sie weitere Fragen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis?

**Das Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - Außenstelle Hannover – Fachgruppe
Kinder, Jugend und Familie berät Sie gern.**

**Ihren Ansprechpartner im Landesamt entnehmen Sie bitte der beigefügten Übersicht
oder der Internetseite**

**www.soziales.niedersachsen.de \ Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
\ Jugend & Familie \ Hilfen zur Erziehung**